Da endlich Ihre und Würde Ihr Ew. Exc: die Frau durch ihr eigenes wenigstens sehr unvorsichtiges benehmen in dieser Sache einen schlimmen Faktum verfallen hat, würde daher, wenn alle Umstände ehen Schwung vor Gericht gebracht und aktenkundig gemacht würden, völlig und unwiderleglich zu Grunde gerichtet. Nur einzig und allein durch ein gemeinschaftliches Uebereinkommen, vorzüglich aber durch ein eindringlich freundschaftliches Verhältniß und Umgang mit ihren vornehmen Schwiegereltern, und der liebevollen Aufnahme Ihrer Ew: Exc. kann das von ihr selbst verdorbene wieder gut gemacht werden, und dazu bin ich und meine Frau vorzugsweise willig und bereit. Denn so unbeschreiblich bittern Gram und Kummer mir auch das Benehmen Ihrer Frau Sch: bisher verursacht hat, und noch verursacht, so ist doch kein Funken von Rachsucht gegen sie in meinem Herzen, vielmehr würde ich nichts mehr als den Kindern meine unmündigen geliebten Enkel ihre Mutter und alle dergleichen mütterlichen Liebe [illegible], die nur gekommen [illegible] ihrer Macht sind, zu erhalten, sobald dieser, aber nicht eher, als die Kinder mir oder meinem Sohn überlassen sind, kann und soll die Entscheidung und gütliche Uebereinkommen statt finden. Alle Rechtskundigen werden Ihnen übereinstimmend sagen, daß allein der Vater, sogar eines unehelichen Kindes, wie viel mehr eines ehelichen, nicht aber die Mutter das Recht habe zu bestimmen wo und wie die Kinder erzogen werden sollen, gesetzt aber es könnte dem Vater eine [illegible] Moralische Unfähigkeit seine Kinder zu erziehen oder zu erziehen nachgewiesen werden, so würde und müßte doch ein gegenwärtiger Fall, wo dem väterlichen Großvater die nächsten Pflichten, Rechte, und Verbindlichkeiten zur Erziehung der Kinder treten. Wenn daher auch nur geringere Grad von Zuneigung zu den Kindern mir und meinem Sohn, die Ueberlassung der Kinder, an die Mutter [illegible], so verbietet doch ihm seine Vaterpflicht, und mir meine Großvaterpflicht gegen diese Kinder, eine solche Ueberlassung der Kinder. Diese Pflicht gegen beide Kinder zu erfüllen, bin ich nach fest und unerschütterlich entschlossen, da doch die Kinder, in welchen abgelegensten Erdwinkel dieselben auch immer versteckt gehalten werden, und wo auch die Mutter mit den Kindern (wie [illegible] des Gerichtshofs) dieselben im Schooß der sich selbst, so [illegible] allein seligmachenden Kirche geflüchtet hätte, um sich dadurch des Schutzes des heil. Vaters und der Prinzessin Marianne zu versichern, diesem allen ohngeachtet auffinden, vermittelst [illegible] reclamiren, durch obrigkeitlichen Gewalt dem mütterlichen Besitz, wenn ohne alle Rücksicht entreissen, die Kinder hieher führen, die Mutter aber wegen [illegible] der [illegible] Kosten und [illegible] oder der Ahndung des preußischen Staats dessen Landesgesetze und Gesetze sie verletzt und übertreten hat, überlassen werden. Denn zuverlässig werden weder der heilige Vater noch die kaiserliche Prinzessin Marianne den Lauf der Gerechtigkeit aufhalten, offenbaren Ungerechtigkeit und Kinderraub in Schutz nehmen, und der [illegible] Aufforderung des königl. Regierung, die Auslieferung einer [illegible] flüchtigen [illegible] mit den entführten Kindern, verweigern und verhindern wollen, da sie die flüchtigen [illegible] ordentlichen Gerichtsstande Recht nehmen müßte. Daß aber solches bisher noch nicht von mir und meinem Sohn geschehen und versprochen ist, daß hat es nicht von Rechts selbst, sondern theils von den pecuniairen Mitteln unser Recht auf einem so entfernten Ort zu verfolgen, theils von der Rücksicht gefaßt, auf das geringe Vermögen ihrer Frau Schwester die aufgelaufenen Kosten wieder verlust zu erhalten. Sobald aber bei meinem Leben oder nach meinem aber bald erfolgenden Tode, die erforderliche Summe beisammen sein wird, als die Kinder den 11 8bre dieses Jahres noch nicht freiwillig hieher gebracht sind, werde ich selbst, oder der von mir den Kindern gesetzte Vormund mit einer so überraschenden Schnelligkeit und strengen Maasregeln zur Verfolgung unsres Rechts nehmen, das eine vollständige Wirkung ganz unfehlbar sein wird. Denn die Kinder kostet ich [illegible] solcher Entfernung um keinen Preis der [illegible] Mutter, zu deren Wiedererhaltung setze ich mein ganzes Vermögen daran. Ich hoffe aber daß Ihre Frau Sch: es nicht wird darauf ankommen lassen, zumal wenn dieselbe nun so wohl geschickt hat, als dieselbe von Fehlern frei, und sich in unsern Stelle versetzen kann und will. Uebrigens hatte sie es von nun an mit mir, und nicht mit einem schwachen und nachsichtigen Ehemann zu thun. Ich weiß sehr bestimmt, so weit was ich will, als was ich kann, Ich kenne mein Recht so genau wie meine Kräfte es durchzusetzen.

Soll aber die freiwillige Zurücklieferung der Kinder ihre volle Wirkung haben, für mich und Ihre Frau Sch:, so muß dieselbe vor dem 1 8bre, unter inzwischen des May dieses Jahres geschehen, entweder durch Ihr Ew: Exc: selbst oder durch einen ihrer Herrn Brüder, (jeder der mir die Kinder bringt, soll mir sehr willkommen aufgenommen finden) theils damit meine l. Frau ihren geliebten Enkel noch in diesem Leben sieht, da sie durch gehabten Kummer und Gram ohnehin bestimmten Krankheit, so entkräftet ist, daß sie der gänzlichen Auflösung sehr nahe ist, theils damit ich einen Nachtrag zu meinem letzten